

Marktgemeindeamt Buchkirchen

Pol. Bez. Wels-Land, O.ö.

Hauptstraße 11

4611 Buchkirchen

Bearbeiter: Anna Zeilinger

e-mail: gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at

Buchkirchen, am 21.04.2017

AZ.: Bau 11/2017

UID-Nr.: ATU23479901

DVR. Nr.: 0084905

Telefon: 07242/28005-73

Fax: 07242/28005-81 **RSb**

Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Nr. 1184/17 EZ 518 KG Hundsham - Baubewilligung

Marktgemeinde Buchkirchen

BAUAMT

Geb. Verz. Nr. 467 / Id. Nr.

am 27. APR. 2017 entrichtet.

Herrn

Penca Danijel

Eferdingerstraße 65

4600 Wels

Frau

Babic Milica

Eferdingerstraße 65

4600 Wels

Bundesgebühr € -

Verwaltungsabgabe € 157

Berschnitt

B e s c h e i d

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.02.2017 (eingelangt am 04.04.2017) und nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird Ihnen gemäß § 35 (1) der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F., die

I. B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Nr. 1184/17 EZ 518 KG Hundsham entsprechend dem Bauplan der 1A Bauservice GmbH, Hannesgrub Süd 19, 4911 Tumeltsham vom 23.02.2017 erteilt.

Gemäß § 35 (2) und (3) O.ö. Bauordnung 1994 werden folgende

Bedingungen und Auflagen

für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

1. Die Punkte 1. bis 11. des „Bautechnischen Gutachtens“, Beilage I zu diesem Bescheid, sind genauestens einzuhalten und zu beachten.
2. Das Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrer vor Baubeginn ist herzustellen.
3. Das beiliegende Merkblatt des Bezirksrauchfangkehrers ist zu beachten.
4. Das beiliegende Merkblatt „Bedingungen und Auflagen für die Herstellung der Hauskanalisation“ ist zu beachten.

II. K o s t e n

Für diese baubehördliche Bewilligung haben die Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto der Marktgemeinde Buchkirchen einzuzahlen:

Verwaltungsabgabe für die Erteilung der Baubewilligung gemäß Teil B

Tarifpost G/8 Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

€ **157,00**

Hinweis:

Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in der Höhe von € 129,70 mit beiliegendem Zahlschein miteinander zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Begründung:

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.
Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Marktgemeindefamt Buchkirchen eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpfenden Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

**Die Bürgermeisterin:**
(Regina Rieder)**HINWEISE:**

1. Der Bauplan wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 zugestellt.
2. Mit der Bauausführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994).
3. Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegen.
4. Der Bauherr hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994).
5. Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
6. Für diese Erweiterung des Gebäudes ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegeben ist

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Grundeigentümer: Penca Danijel und Babic Milica, Eferdingerstraße 65, 4600 Wels
Planverfasser: 1A Bauservice GmbH, Hannesgrub Süd 19, 4911 Tumeltsham
Telekom Austria AG Linz, Auftragsmanagement Network Creation, Anastasius Grünstraße 5, 4020 Linz per e-mail
Energie AG O.Ö., Servicezentrum Mitte, Wallerer Straße 170, 4600 Wels per e-mail

Finanzamt Grieskirchen unter Anschluss einer Projektausfertigung

Marktgemeinde
BuchkirchenAZ: Bau 11/2017
UID-Nr.: ATU23479901
Buchkirchen, am 20.04.2017
Bearbeiter: Sabine Doppler (DW 74)
E-Mail: doppler@buchkirchen.ooe.gv.atAKTENVERMERK**Bauherr:** PENCA Danijel und BABIC Milica, Eferdingerstraße 65, 4600 Wels**Bauvorhaben:** Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Grst. Nr. 1184/17 EZ
518 KG Hundsham

Das Bauvorhaben wurde am 20.04.2017 von DI Hühnmair begutachtet. Gegen die Erteilung der Baubewilligung bestehen bei Einhaltung nachstehender Bedingungen und Auflagen sachverständigerseits keine Bedenken:

1. Vor Beginn der **Bauausführung** ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen.
2. **Bauprodukte** müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.
3. In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen (ausgenommen in Küchen) sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unverbundener **Rauchwarnmelder** angeordnet werden.
4. Vor den **Erdarbeiten**, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen **rechtzeitig** herzustellen (Für die **Telekom Austria AG**, Access Infrastructure, Tel: 0800/664 144 oder e-mail an Planinfo@a1telekom.at).
5. Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepasstem **Erdungssystem** auszustatten.
6. Die **Abortabfallrohre** sind über Dach zu entlüften. Innenliegende Räume wie zB Klosette und Badezimmer, sind – erforderlichenfalls durch Ventilatoren – ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.
7. Die **Oberflächen und Dachwässer** sind in den Mischwasserkanal abzuleiten. Es dürfen keine Drainagewässer in den Mischwasserkanal eingeleitet werden!
8. Die **Oberkante** des fertigen **Erdgeschossfußbodens** ist laut Plan anzuordnen.
9. Vor Errichtung der **Rauchfänge** ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksrauchfangkehrermeister bezüglich der Rauchfangquerschnitte und der Anordnung der Putz- und Kehrtürchen herzustellen.

Marktgemeinde
Buchkirchen

Seite - 2 -

10. Für die **erste Löschhilfe** ist ein Handfeuerlöschgerät (Pulverlöscher G 6) für die Brandklassen A B C an zentraler Stelle bereitzustellen. Dieser Feuerlöscher ist nachweislich alle zwei Jahre auf seine Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
11. Die **Beendigung der Bauausführung** ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

HINWEISE:

- Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte **Heizungsanlage** darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund gemäß § 22 des Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes vorliegt. Dem Marktgemeindeamt und dem zuständigen Rauchfangkehrermeister ist dieser Befund **unaufgefordert und unverzüglich** vorzulegen.
- Sämtliche **Innentüren** müssen eine lichte Breite von 80 cm aufweisen.
- Auf die Bewilligungspflicht für **Erdwärmanlagen** bzw. Wärmepumpen durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wird hingewiesen.
- Zur Vermeidung von Wassereintritten wird die Errichtung einer **Rückstauklappe** empfohlen.
- Bei Anschluss des Objektes an die **Ortswasserleitung** ist der Einbau eines Druckminderers erforderlich.
- Gemäß **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** (BauKG) ist der Bauherr verpflichtet zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheitsschutzes den auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern einen Baustellenkoordinator einzusetzen.
- Sollten während den Bauarbeiten öffentliche Strassen über den Gemeingebrauch hinaus durch Ablagerung von Erdreich oder durch Einrichtungen auf, unter oder über der Strasse benützt werden, so ist beim zuständigen Gemeindeamt schriftlich um eine **Sondernutzung nach § 7 OÖ. Straßengesetz 1991** und um eine **straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 90 StVO 1960** anzusuchen.


(Doppler)